

GSPF e.V. | Postfach 10 25 04 | 40016 Düsseldorf

Bayerischer Landtag

Doris Rauscher
Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Soziales,
Jugend und Familie

Maximilianeum
81627 München

29. April 2022

**Stellungnahme der GSPF
zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales,
Jugend und Familie am 12. Mai 2022 zum Thema
„Situation der Prostituierten in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Rauscher,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Einladung vom 04. März 2022, bei der
öffentlichen Anhörung zum Thema „Situation der Prostituierten in
Bayern“ am 12. Mai 2022 als Sachverständige mitzuwirken.

Beiliegend übersenden wir Ihnen eine schriftliche Stellungnahme der
GSPF zu den in der Anhörung zu behandelnden Themenkomplexe.

Wir sind mit der Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet
einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung

Joana Lilli Hofstetter,
Giovanna Gilges,
Dr. Marlen S. Löffler

Gesellschaft für
Sexarbeits- und
Prostitutionsforschung e.V.

Postfach 10 25 04
40016 Düsseldorf

www.gspf.info
info@gspf.info

Vereinsnummer VR 11946
Steuernummer 133/59 07/35 82

Triodos Bank, Frankfurt a. M.
IBAN DE71 5003 1000 1081 4390 08
BIC TRODDEF1



Stellungnahme der GSPF zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 12. Mai 2022 zum Thema „Situation der Prostituierten in Bayern“

Die Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF) bedankt sich für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir stellen zunächst die Forschungsgesellschaft und unsere forschungsorientierte Perspektive auf Sexarbeit als politisch und gesellschaftlich umstrittenes Thema vor. Daran anknüpfend erörtern wir Kernaspekte der in der Anhörung behandelten Themenkomplexe und schließen mit wissenschaftsbasierten Anregungen für einen professionalitätsorientierten Umgang mit Sexarbeit, der zur Vermeidung von Stigmatisierung, Gewalt und Überregulierung beiträgt.

Zur Forschungsgesellschaft

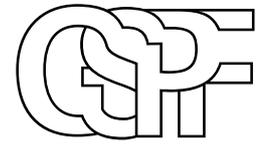
Die Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF) umfasst unterschiedliche Fachdisziplinen mit jeweils eigenen methodischen und forschungsethischen Zugängen zum Themenfeld der Sexarbeit (welche in Gesetzestexten und historischen Debatten auch als Prostitution gefasst wird). Als transdisziplinäre Forschungsgesellschaft und mit Wissenschaftler:innen, die über fundierte Expertise zum Forschungsgegenstand verfügen, macht es sich die GSPF zur Aufgabe, wissenschaftliche Forschung zu Sexarbeit und Prostitution voranzutreiben und diese einer breiten Öffentlichkeit nahezubringen. Damit unterstützt die Forschungsgesellschaft insbesondere auch die Evidenzbasierung von Politiken in einem emotional aufgeladenen Feld der „Moralpolitik“, das oft von simplifizierenden Darstellungen mit absoluten Repräsentations- und Wahrheitsansprüchen geprägt ist.¹ Demgegenüber ist Wissenschaft zwar niemals neutral, sie basiert jedoch auf den Prinzipien der Nachvollziehbarkeit von Quellen und Methoden. Die Mitglieder der GSPF analysieren Sexarbeit aus verschiedenen Theorieperspektiven als heterogenen Bereich, in dem Lebens- und Arbeitswelten genauso vielschichtig und ambivalent sind wie in anderen Bereichen einer Gesellschaft.

Einleitung

Die gesellschaftliche und kommunal- bis bundespolitische Bewertung von Sexarbeit reicht von einer Akzeptanz von Sexarbeit als berufliche Selbstverwirklichung bis hin zur Ablehnung von Sexarbeit als Gewalt (ausschließlich) gegen Frauen. Die politische und öffentliche Debatte wird oft polarisierend geführt. Diskutierte Lösungsansätze fokussieren dabei oft allein auf eine Änderung sexarbeitspezifischer Gesetze (in Deutschland aktuell v.a. das Prostitutionsgesetz (ProstG), das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und verschiedene Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB)). Momentan wird insbesondere über eine Verschärfung von Kontrollen und Verboten debattiert. Die Intention, hierdurch eine Verbesserung für die Situation von Sexarbeitenden zu erreichen, ist wissenschaftlich jedoch nicht haltbar. Empirische Befunde aus Ländern mit unterschiedlichen Prostitutionspolitiken zeigen sehr einhellig, dass eine Kriminalisierung von Sexarbeit, nicht zuletzt auch via Kriminalisierung von Kund:innen, gerade die Lebens- und Arbeitsbedingungen von marginalisierten Sexarbeitenden verschlechtert.² Sexarbeit ist ein komplexes Feld, das auch durch die Regulierung von Arbeitszugang und Migration, durch Familien- und Sozialpolitik sowie durch Arbeitsmarkt- und Wohnpolitik geformt wird.

¹ vgl. Wagenaar, H./Altink, S. 2012

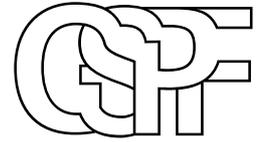
² Literaturüberblick in: Vanwesenbeeck, I. 2017; LT-Drucksache 17/3433



Durch eine verengte Sicht können Sexarbeitenden einerseits in prekären Situationen entsprechende Unterstützungsangebote nicht ausreichend angeboten werden. Andererseits können die im Sinne der Prävention noch wichtigeren Rahmenbedingungen für gute Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht geschaffen werden. Gleichzeitig können Sexarbeitende mit Lebens- und Arbeitsbedingungen, die ein hohes Maß an Selbstbestimmung bieten, ihrer Tätigkeit nicht frei von gesellschaftlichen Bewertungen professionell nachgehen. Wir fordern daher politische Entscheidungsträger:innen dazu auf, angesichts der oft festgefahrenen, schwierigen Debatte, in der sie sich bei der Formulierung von Sexarbeitspolitiken bewegen, eine möglichst unvoreingenommene, ganzheitliche Perspektive auf Sexarbeit einzunehmen. Wichtig ist dabei neben der Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise insbesondere die Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven von Sexarbeitenden selbst. Sexarbeitende und ihre Interessen werden durch Beratungsstellen, gesundheitliche, ordnungsrechtliche oder polizeiliche Behörden, als auch durch die GSPF, stets nur teilweise vertreten werden können.

Inhalt der Stellungnahme

I. Themenkomplex: Rechtsgrundlagen und Sexarbeit in Bayern	3
II. Themenkomplex: Maßnahmen zum Monitoring und Datenerhebung	4
a. Quantifizierung von Sexarbeitenden in Deutschland	5
b. Datenerhebung durch das Registrierungsverfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz	5
c. Schlussfolgerungen	6
III. Themenkomplex: Beratungsstruktur in der unteren Gesundheitsbehörde und allgemeine Versorgungslücken für Sexarbeitende	7
a. Unabhängigkeit einer verpflichtenden Beratung	7
b. Sicherung der Qualität der Beratung	7
c. Defizite des flächendeckenden gesundheitlichen Beratungs- und Versorgungsangebotes	8
IV. Themenkomplex: Berufliche Neuorientierung von Sexarbeitenden	9
V. Themenkomplex: Illegale Prostitution, Zwangsprostitution	10
VI. Themenkomplex: Wissenschaftsbasierte Anregungen für einen professionalitätsorientierten Umgang mit Sexarbeit und zur Vermeidung von Stigmatisierung, Gewalt und Überregulierung	12
1. Maßnahmen auf Ebene der Tätigkeiten der Gesundheitsbehörden	12
2. Maßnahmen auf Landesebene im Rahmen eines Ausführungsgesetzes	12
3. Bundeseinheitliche Vorschläge zum Umgang mit Sexarbeit	13
Literaturangaben	14



I. Themenkomplex: Rechtsgrundlagen und Sexarbeit in Bayern

Zusammenfassung: Das 2002 in Kraft getretene ProstG war wegweisend und erkannte das Erbringen sexueller Dienstleistung erstmalig als Arbeit an; blieb jedoch deutlich hinter den gestellten Erwartungen. Das 2017 eingeführte ProstSchG setzt auf Kontrolle statt auf Stärkung von Rechten und verdrängt dabei die Perspektive auf sozioökonomische Ursachen von schlechten Arbeitsbedingungen.

Mit Inkrafttreten des ProstG am 01.01.2002 wurde es erstmalig in Deutschland Sexarbeitenden ermöglicht, Ansprüche aus der Sexarbeit gerichtlich geltend zu machen sowie am System der Sozialversicherung zu partizipieren. Entsprechend der Gesetzesbegründung ist Sexarbeit dadurch nach herrschender Meinung nicht mehr sittenwidrig.³ Dieser regulatorische Ansatz wurde von den Sexarbeitenden in Deutschland mehrheitlich begrüßt, auch wenn Kritikpunkte blieben.⁴ Allerdings konnte das Gesetz viele Ziele, wie die breite Herstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in der Sexarbeit, nicht erreichen.⁵ Von Teilen der Strafverfolgungsbehörden wurde außerdem kritisiert, dass das Sexarbeitsgewerbe nicht mehr zu kontrollieren und eine Strafverfolgung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung erschwert worden sei.⁶ Diese Aussage deckt sich allerdings nicht mit der Statistik des Bundeskriminalamtes (BKA) zur Anzahl der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel.⁷ Mithin ist die Zahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung im Besonderen sogar gestiegen, was gegen einen erschwerten Zugang der Ermittlungsbehörden durch das ProstG sprechen würde.⁸

Befürworter:innen eines Verbots von Sexarbeit lasen das Gesetz als „Deregulierung“, obwohl es de facto nur die Strafbarkeit der Bereitstellung besonders guter Arbeitsbedingungen als „Förderung der Prostitution“ abschaffte und mit dem Wegfall der Sittenwidrigkeit grundsätzlich umfassende Regulierungen durch das Arbeits- und Gewerberecht ermöglicht hätte. Letztere wurden jedoch nur begrenzt implementiert und durchgesetzt.⁹ Deutschland habe sich durch das ProstG in das „Bordell Europas“ verwandelt, so der Vorwurf.¹⁰ Diese Annahme wird mit Verweis auf eine wachsende sogenannte „Armutsprostitution“ begründet, also mit Prozessen, die in der Wissenschaft vor allem als Teil von Migration infolge der EU-Osterweiterung unter Schließung sozialer Sicherungssysteme gelesen werden.¹¹ Das rein berufsspezifische ProstG mit seinen drei Paragraphen klammerte nicht nur strittige Themen aus, für die eine Zustimmung im Bundesrat nötig gewesen wäre (wie die von Sexarbeitenden geforderte Aufhebung der Sperrgebietsgesetzgebung), sondern schuf auch keine berufsspezifischen Rechte für Drogenkonsument:innen oder Migrant:innen (wie z.B. damals diskutierte Greencards oder Bleiberechte für Opfer von Menschenhandel).¹² Dementsprechend fiel das Urteil über das ProstG im Allgemeinen ernüchternd aus. Die vom Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) beauftragten Autorinnen fassten die Lage der Prostitution in Deutschland nach Inkrafttreten des ProstG so zusammen, dass das ProstG „nur wenige Erwartungen erfüllen konnte. Auf weitere politische und gesellschaftliche Initiativen zum Erreichen der Ziele des ProstG ist zu warten.“¹³

³ vgl. MüKoBGB/Armbrüster 2018, Flügge 2019, S. 28

⁴ vgl. Heying 2019

⁵ BMFSFJ 2007, S. 22 ff.

⁶ Schmidbauer 2005, S. 871 ff.

⁷ Anmerkung: 2001 gab es 273 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel und 2004 waren es 370 entsprechende Verfahren. Bei diesen Zahlen wurde zunächst noch nicht differenziert, wie groß die Anzahl der Ermittlungsverfahren von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist (siehe BKA 2004, S. 8). Erst 2010 tauchen entsprechend differenzierte Zahlen in der Statistik des BKA auf. Demnach gab es 2010 470 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (siehe BKA 2010, S. 6) und jüngst 2018 356 entsprechende Verfahren (siehe BKA 2018).

⁸ vgl. Bundeslagebild Menschenhandel 2004 – 2018

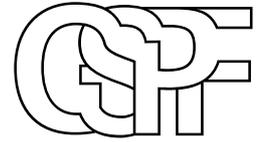
⁹ vgl. von Galen 2014

¹⁰ vgl. Aktionsbündnis gegen Frauenhandel, 3. Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen, 7.3.2019

¹¹ vgl. Künkel, J./Schrader, K. 2020

¹² AG-Recht der Hurenbewegung in Deutschland 2004

¹³ Czarniecki, D./Engels, H./Kavemann, B. et al. 2014, S. 25



Weniger um Rechte auszuweiten, als um die vermeintlichen Kontrolllücken des ProstG zu schließen, trat am 01.07.2017 das sogenannte Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft. Es hatte die folgenden, teilweise widersprüchlichen, Ziele¹⁴:

- Schutz von Sexarbeitenden, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz und Stärkung der Selbstbestimmungsrechte
- Regulierung des Gewerbebezuges im Bereich der sexuellen Dienstleistungen zur Vermeidung vermeintlicher bereichsspezifischer Risiken. Dazu werden insbesondere bauliche Anforderungen gestellt, die die einzelnen Sexarbeiter:innen schützen sollen – zum Beispiel der Einbau von Notfallknöpfen oder die Installation getrennter Sanitäranlagen für Sexarbeitende und Kund:innen;
- Beseitigung krimineller Strukturen, insbesondere im Bereich Menschenhandel, Zuhälterei sowie Ausbeutung und Gewalt gegen Sexarbeitende.

Das ProstSchG kann als zweigeteilt gelesen werden: Erstens beziehen sich die Regeln auf Sexarbeitende, zweitens auf Betreiber:innen eines Prostitutionsgewerbes. Dies ist auch insofern bemerkenswert, als die Anhörung in Bayern die Frage der Regulierungen der Betriebe gänzlich ausklammert.¹⁵

Die die Sexarbeiter:innen betreffenden Regelungen umfassen dabei nicht zuletzt ein verpflichtendes Anmeldeverfahren, eine obligatorische gesundheitliche Beratung sowie eine Pflicht zum Mitführen einer Anmeldebescheinigung.¹⁶ Außerdem existieren besondere Anordnungen gegenüber Schwangeren und Personen unter dem 21. Lebensjahr, sowie Pflichten zum Gesundheitsschutz, namentlich die Kondompflicht. Sexarbeitende haben das Gesetz, das allein auf Kontrolle setzt und sozioökonomische Ursachen von schlechten Arbeitsbedingungen nicht adressiert (siehe Themenfelder „Berufliche Neuorientierung“ und „Menschenhandel/Zwangsprostitution“) umfassend kritisiert, da es insbesondere die in diesem stigmatisierten Beruf als wichtig empfundene Anonymität aushebelt.

Auf Seiten der Betreiber:innen von Prostitutionsstätten sind insbesondere die Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 ProstsSchG) sowie die baulichen Anforderungen an Prostitutionsstätten (§ 18 ProstSchG) als neue Regeln zu nennen. Auch diese Regeln überzeugen nicht, da gerade Kleingewebetreibende die baulichen Anforderungen nach dem ProstSchG nicht erfüllen können. Diese Anforderungen sind insbesondere auf „Großbordelle“ zugeschnitten, die durch das Gesetz privilegiert werden, aber von vielen Sexarbeitenden als unliebsames Arbeitsumfeld bezeichnet werden.¹⁷ Demgegenüber stellen kleine Gewerbe (oft ein Zusammenschluss von drei bis vier Sexarbeiter:innen, die gemeinsam eine Wohnung anmieten) ein Arbeitsumfeld dar, in denen sich Sexarbeitende am sichersten fühlen und den größten Umfang an Selbstbestimmtheit in ihrer Arbeit haben.¹⁸ Mithin gehen auch diese Regeln (insbesondere § 18 Abs. 2 ProstSchG) an den Wünschen und der Arbeitsrealität von Sexarbeiter:innen vorbei.

II. Themenkomplex: Maßnahmen zum Monitoring und Datenerhebung

Zusammenfassung: *Alle vorliegenden statistischen Daten bzw. Quantifizierungen von Sexarbeiter:innen in Deutschland verfügen über eine äußerst geringe Aussagekraft. Dies gilt unabhängig davon, ob sie aus Anmeldungen der Prostitutionstätigkeit oder aus institutionellen Schätzungen stammen. Da die Grundgesamtheit von Sexarbeitenden in Deutschland nicht bekannt ist und deren Ermittlung ein schwieriges Unterfangen darstellt, können auf Basis der Schätzungen keine verlässlichen Angaben zur Anzahl der*

¹⁴ BT-Drs. 18/8556, S. 1-2

¹⁵ vgl. LT-Bayern 2022

¹⁶ Flügge 2019, S. 28.

¹⁷ vgl. BesD 2015, S. 8

¹⁸ ebd., S. 7



Sexarbeitenden, den soziodemographischen Daten und weiteren Aspekten gemacht werden. Davon abgesehen ist eine statistische Abbildung von Sexarbeitenden in Deutschland nicht notwendig für die Stärkung der Rechte von Sexarbeitenden.

a. Quantifizierung von Sexarbeitenden in Deutschland

Zuverlässige Daten zur Quantifizierung von Sexarbeitenden in Deutschland insgesamt oder in den einzelnen Arbeitssegmenten liegen nicht vor. Wie im Abschlussbericht des Runden Tisches Prostitution NRW festgehalten, betreffen bisherige statistische Befunde „häufig nur eine kleine, spezielle Personengruppe, so dass sich ihre Ergebnisse nicht übertragen lassen; oder aber es geht um einen speziellen Kontext (z.B. HIV-Prävention); oder die Forschung ist durch mangelnde Kontinuität gekennzeichnet bzw. veraltet.“¹⁹

Auch ist eine stichhaltige und auf Städte oder Regionen bezogene Quantifizierung von Sexarbeitenden durch ein Registrierungsverfahren, wie es das ProstSchG darstellt, nicht möglich. Da die Anmeldung der Prostitutionstätigkeit sowohl für eine bestimmte Kommune als auch bundesweit erfolgen kann und Sexarbeit von Mobilität geprägt ist, lassen sich keine Anmeldezahlen für die einzelnen Bundesländer oder Kommunen ableiten. Darüber hinaus gibt es bestimmende Faktoren für eine Nichtregistrierung. Durch die befürchtete und erlebte soziale Diskriminierung und Stigmatisierung, halten manche Sexarbeitende die Tätigkeit nicht nur gegenüber ihrem persönlichen Umfeldes geheim, sondern unterlassen auch die Anmeldung der Prostitutionstätigkeit.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Personen, die unter illegalisierten Bedingungen als Sexarbeitende tätig sind – etwa aufgrund der mit dem Aufenthaltsstatus verbundenen Einschränkungen der Arbeitserlaubnis, aber auch zur Finanzierung des Konsums illegalisierter psychotroper Substanzen –, sich nicht anmelden können oder wollen.

Auch kann eine Anmeldung aufgrund anfallender Verwaltungsgebühren und ggf. Gebühren für Dolmetschende vermieden werden. Ferner kann eine Anmeldung ausbleiben, wenn Personen ihre Ausübung sexueller Dienstleistung (wie z.B. Massage) nicht als Prostitution definieren, oder es sich um eine gelegentliche Tätigkeit handelt (z.B. anlassbezogene, die Finanzen aufstockende Tätigkeit, saisonale Nebentätigkeit).

Demgegenüber meldet sich an, wer nicht illegalisiert arbeiten möchte oder sich dies nicht erlauben kann. Insbesondere Personen, die in jenen Arbeitssegmenten tätig sind, die von den Kontrollbehörden leichter zugänglich sind, wie z. B. Bordellhäuser, Straßenstrich und Studios, stehen unter dem Druck einer proaktiven Anmeldung.²⁰ In Bezug auf Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung kann außerdem damit gerechnet werden, dass Betroffene entweder durch Dritte angehalten werden, sich anzumelden oder im Verborgenen bleiben.²¹

b. Datenerhebung durch das Registrierungsverfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Das Vorgehen, über die Anmeldungen der Prostitutionstätigkeit (§ 3 ProstSchG) Aufschluss über die Anzahl von Sexarbeitenden zu erhalten und dabei sensible personenbezogene Daten zu generieren, wurde von juristischen Fachleuten bereits vor der Einführung des ProstSchG kritisiert und steht nach wie vor in der Kritik.²² Auch die GSPF steht dem bisherigen Versuch, mittels der Registrierung von Sexarbeitenden zweckdienliche Daten zu gewinnen, skeptisch gegenüber.

Die vom Statistischen Bundesamt (Destatis) zur Ermittlung der in der Sexarbeit tätigen Personen erhobenen Daten erfassen lediglich die im Kalenderjahr erfolgten Anmeldeverfahren bzw. die Ausstellungen einer Anmeldebescheinigung. Entsprechend kann diese statistische Erhebung ausweisen, wie oft die Erlaubnis zur Ausübung sexueller Dienstleistungen erteilt wurde. Sie kann nicht erfassen, wie viele Personen in welchem Umfang in der Sexarbeit tätig waren oder sind. Darüber hinaus generiert das aktuelle Erhebungsverfahren die Daten aus den Mitteilungen der zuständigen Behörden und ist entsprechend abhängig von der Dynamik der ausführenden Verwaltungsbehörden.

¹⁹ MGEPA 2014, S. 14

²⁰ vgl. Gilges, G. 2020

²¹ Zur Vertiefung: BT-Drucksache 18(13)76h

²² vgl. Wersig 2016, Boehme-Neßler 2019, DJB 2015

Auch das Statistische Bundesamt kommuniziert sowohl im vom BMFSJ im Juli 2020 veröffentlichten Zwischenbericht zur statistischen Auswertung des Anmeldeverfahrens als auch in den jährlichen Pressemitteilungen die Aussagekraft der Erhebung als eingeschränkt und nur bedingt nützlich.²³

Die Aussagekraft und Interpretation der jährlich erhobenen Anmeldezahlen werden seit Pandemiebeginn zusätzlich stark beeinträchtigt.

Das bemerkenswerte Abfallen der veröffentlichten Zahl von 40.369 Anmeldeverfahren im Jahr 2019 auf nur noch 24.940 im ersten Pandemiejahr²⁴ ist in besonderer Weise auf die zeitweiligen Schließungen der gesundheitlichen Beratung und Anmeldeberatung seit März 2020 zurückzuführen.²⁵ Während dieser Schließungen konnten die Gültigkeitsfristen der Anmeldebescheinigungen aus den Jahren 2018 und 2019 nicht verlängert werden. Dementsprechend wurden diese abgelaufenen Anmeldebescheinigungen gemäß §34 Abs. 3 ProstSchG ordnungsgemäß gelöscht. Sexarbeitende, die bis dahin die Erlaubnis zur Ausübung sexueller Dienstleistungen hatten und in den statistischen Erhebungen der Vorjahre beachtet werden konnten, sind damit statistisch nicht mehr erfasst.

Da zudem unklar ist, wie groß die Grundgesamtheit der Sexarbeitenden in Deutschland ist, können mit diesen Anmeldezahlen keine aussagekräftigen Vergleiche hergestellt werden. Erst aus einer Kombination aus Grundgesamtheit, Anmeldestatistik und einer realitätsabbildenden Prostitutionsdefinition ließen sich Annahmen über sogenannte Hell- und Dunkelfelder und entsprechende Graubereiche machen. Die Grundgesamtheit ist auch nötig, um Aussagen darüber zu treffen, welcher Anteil an Sexarbeitenden in welcher Form illegalisiert, unter prekären Bedingungen oder selbstständig erwerbstätig ist.

Schließlich haben Statistiken aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zunächst einen geringen Erkenntnisgewinn, wenn sie nicht in Beziehung zu anderen Daten bzw. qualitativ erhobenen Erkenntnissen gesetzt werden können. Diese sind notwendig für gruppeninterne Vergleiche - wie etwa das Verhältnis von selbständigen zu angestellten Sexarbeitenden oder die Verteilung von Altersgruppen über Tätigkeitsbereiche und Nationalitäten, aber auch für Vergleiche von Sexarbeitenden mit anderen Berufsgruppen.²⁶

Diese statistischen Probleme können auch nicht durch Schätzungen von Polizei oder Beratungsstellen kompensiert werden. Diese Schätzungen bilden jeweils nur einen spezifischen Teilbereich von Sexarbeit ab (bei Beratungsstellen etwa den Teilbereich der Sexarbeitenden, die eine Beratung in Anspruch nehmen). Daneben folgen diese Erhebungen im Vergleich zu der Erhebung der Anmeldezahlen durch die Destatis i.d.R. keinem standardisierten Verfahren. Damit ist unklar, welche Aussagen mit den jeweiligen Schätzungen getroffen werden können und über welche Reichweite diese verfügen.²⁷ Einen Versuch, verwendbare Daten zu generieren, hat hingegen der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) vorgelegt, indem die zugehörigen Fachberatungsstellen ein einheitliches Verfahren zur anonymisierten Datenerhebung angewendet haben.²⁸

c. Schlussfolgerungen

Die Konsequenz der unzureichenden Datenlage kann jedoch nicht sein, dass Sexarbeitende bei der Registrierung der Prostitutionstätigkeit mehr Daten Preis geben sollen. Für die Planung von Maßnahmen in Bezug auf Sexarbeit und Prostitution ist evidenzbasierte und transdisziplinäre Forschung mit methodischer Vielfalt unabdingbar. Umfassende und sozialwissenschaftlich fundierte Studien können nicht en passant durch Ordnungsbehörden, Polizei oder Beratungsstellen erfolgen. Hier bedarf es sozialwissenschaftlicher Theorieleitung und Methodik, um reliable Ergebnisse über Sexarbeitende, Kund:innen, Betreibende und andere Akteur:innen zu generieren. Eine solche umfassende Studie steht noch aus und ist nach Wissen der GSPF bisher nicht geplant.

²³ vgl. BMFSFJ 2020, S. 37, Destatis 2020a, Destatis 2021a

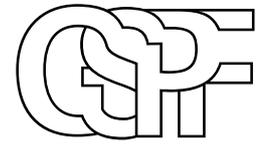
²⁴ Destatis 2020b, Destatis 2021b

²⁵ Bayern hat im Jahr 2019 insgesamt 8.149 „gültig angemeldete Prostituierte“ und im ersten Pandemiejahr 2020 insgesamt 4.105 (Destatis 2020b, Destatis 2021b).

²⁶ Ein solcher Ansatz findet sich in einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BMFSFJ 2004).

²⁷ vgl. auch für England und Wales ähnliche Schwierigkeiten: Lanau, A./Matolcsi, A. 2022

²⁸ vgl. KOK/ZIP 2021



Demgegenüber stellt sich generell die Frage, inwiefern die statistische Abbildung von Sexarbeitenden in Deutschland eine Relevanz für die Stärkung der Rechte von Sexarbeitenden hat. Schließlich bestehen die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Recht der freien Berufswahl und -ausübung, Aufenthalts- und Arbeitsrecht) sowie die sozialen Sicherungsleistungen ganz unabhängig davon, wie viele Sexarbeitende in Deutschland tätig sind. Ferner sollten flächendeckende spezifische Angebote für Sexarbeitende sowie diskriminierungssensible andere Angebote (z.B. Aufenthaltsberatung) ebenfalls getrennt von statistischen Datenerhebungen erfolgen. Sicher ist eine Einschätzung der bei Angebotsausbau benötigten Personal- und Sachmittel nötig. Zur Beantwortung der Grundfrage, wie die Rechte von Sexarbeitenden gestärkt werden können und was Sexarbeitende in welchen Leben- oder Berufsphasen benötigen, trägt das bisherige Format der Erhebung jedoch wenig bei.

III. Themenkomplex: Beratungsstruktur in der unteren Gesundheitsbehörde und allgemeine Versorgungslücken für Sexarbeitende

Zusammenfassung: *Die gesundheitliche Beratung nach §10 ProstSchG kann aufgrund ihres verpflichtenden Charakters keine Unabhängigkeit gewährleisten. Für eine bedarfsgerechte gesundheitliche Beratung und entsprechende Versorgungsangebote müssen personelle und materielle Ressourcen in den kommunalen Gesundheitsbehörden auf- und ausgebaut werden.*

Der Landtag Bayern fragt, ob die Gesundheitsämter in Bayern für die gesundheitliche Beratung nach §10 ProstSchG ausreichend personell ausgestattet sind und ob die Gesundheitsämter in ausreichendem Umfang eine unabhängige Beratung gewährleisten können. Dazu kann Folgendes gesagt werden:

a. Unabhängigkeit einer verpflichtenden Beratung

Die gesundheitliche Beratung ist nach den gesetzlichen Vorgaben als ein Verwaltungsakt im Anmeldeverfahren zu definieren und als untrennbarer Bestandteil der Regulierung und Kontrollierung der Sexarbeitenden zu verstehen. Solange die gesundheitliche Beratung verpflichtend zum Erhalt einer Anmeldebescheinigung bzw. einer Verlängerung der Gültigkeitsfrist ist, ist sie nicht unabhängig.

Auch im Verfahren der gesundheitlichen Beratung ist eine Anonymität nicht vorgesehen, da die zu beratende Person sich ausweisen muss. Durch die Eintragung von Vor-, Nachname und Geburtsdatum in die Bescheinigung, erfolgt mithin ein Outing gegenüber dem Amt. Hier besteht ein Machtgefälle zwischen Behörde und der zu beratenden Person, weswegen die gesundheitliche Beratung nach §10 ProstSchG als abhängig von behördlicher Regulierung und Kontrolle einzustufen ist.²⁹

Zur Vertiefung dieser Problematik verpflichtender und nicht anonymer Beratungen verweisen wir auch auf Beiträge der Deutschen STI-Gesellschaft (DSTIG), des Bundesverbands der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD), der Deutschen AIDS-Hilfe (DAH), des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (KOK) oder des Deutschen Juristinnenbund (djB).³⁰

b. Sicherung der Qualität der Beratung

Um Aussagen darüber zu treffen, ob die gesundheitliche Beratung ausreichend personell ausgestattet ist, sind detaillierte Erhebungen in den Gesundheitsämtern in Bayern notwendig. Diese liegen bisher nicht vor.

Neben Personal in ausreichender Zahl braucht es vor allem gut geschultes Personal. Dabei können sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse³¹ als auch das Erfahrungswissen von Beratungsstellen, Verbänden und peer-to-peer

²⁹ Gilges, G. 2020; Flügge, S. 2017

³⁰ z.B. BVÖGD 2015; DSTIG 2015; Deutsche Aidshilfe 2015; KOK 2015; BT-Drucksache 18(13)76c

³¹ Hier seien beispielhaft genannt: Mörgen, R. 2020; Löffler, M. S. (i.E.); Raffaele, C. 2019; Khanbaba-Tehrani, M. L. 2019



Netzwerken³² helfen, Kriterien für eine qualitativ ausreichende Beratung zu erarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berufsgruppe der Sexarbeitenden sehr heterogen ist. Sexarbeitende sind geschlechtlich vielfältig und in unterschiedlichem Maße von strukturellen Rassismen und Sexismen, gesellschaftlichen Zuschreibungen, von Marginalisierung oder prekären Lebens- und Arbeitsverhältnissen betroffen. Die Arbeit mit marginalisierten Menschen verlangt besondere Sensibilisierung seitens der Mitarbeitenden der Verwaltungsbehörden. Bereits vor dem ProstSchG konnte jedoch in Studien festgestellt werden, dass Sexarbeitende durch Mitarbeitende von Verwaltungsbehörden diskriminierende bzw. herabsetzende Erfahrungen machen.³³ Eine jüngere Untersuchung bestätigt die bereits vielfach geäußerte Kritik von Sexarbeitenden und Beratungsstellen der BuFaS e.V., dass die gesundheitlichen Beratungsgespräche im Rahmen des ProstSchG als sehr persönlich und teils als übergriffig empfunden werden und das Verhalten der Berater:innen als geringschätzig und überheblich erlebt wird. Zudem fehlt manchen Mitarbeitenden ein Fachwissen über safer work und safer sex in der Sexarbeit, sodass sich Sexarbeitende mit jahrelanger Erfahrung gezwungen sehen, in den Beratungsgesprächen ihrerseits Aufklärungsarbeit über ihre Profession zu leisten, und selbst inhaltlich wenig profitieren.³⁴ Auch ein ungeübter Umgang mit sprachlichen Verständigungsproblemen und dem Einsatz von Sprachmittler:innen bzw. Dolmetscher:innen kann zu Spannungen im Beratungsgespräch und dem Gefühl von Abwertung führen.³⁵

Zur adäquaten Umsetzung des Gesetzauftrages braucht es also Mitarbeitende mit einer breiten Expertise, die es ihnen ermöglicht, antidiskriminierend, realitätsnah, sachdienlich und evidenzbasiert zu beraten. Um diese hohen Anforderungen erfüllen zu können, benötigen Mitarbeitende in den Gesundheitsämtern regelmäßige, finanzierte Qualifizierungsangebote, die gleichzeitig qualitätssichernd wirken.

c. Defizite des flächendeckenden gesundheitlichen Beratungs- und Versorgungsangebotes

Sofern in der gesundheitlichen Beratung nach §10 ProstSchG ein Beratungs- oder Behandlungsbedarf bezüglich eines gesundheitlichen oder psychosozialen Anliegens festgestellt wird, ist es Aufgabe der Berater:innen mit Einverständnis der zu beratenden Person möglichst zielgruppenspezifisch zu vermitteln. Je besser die erforderliche Versorgungs- und Untersuchungsstruktur vor Ort ausgebaut und zugleich für Sexarbeitende auch ohne festen Wohnsitz in Deutschland zugänglich ist, desto eher kann bedarfsorientiert vermittelt werden. Ein flächendeckendes und barrierefreies Versorgungssystem ist daher erforderlich.

Der Aufbau und Betrieb des Verwaltungsapparates zur Umsetzung des ProstSchG benötigt Gelder, mit denen stattdessen eine flächendeckende, kostenfreie, gesundheitsbezogene und psychosoziale Infrastruktur ohne Nord-Süd- oder Stadt-Land-Gefälle³⁶ finanziert werden könnte. Dies fordern Beratungsstellen nicht zuletzt seit der Veröffentlichung des Referentenentwurf des ProstSchG 2015. Diese Infrastruktur sollen Sexarbeitende auch ohne Krankenversicherung und/oder festen Wohnsitz regelmäßig und bedingungslos in Anspruch nehmen dürfen.

Das zielgruppensensible Beratungs- und Untersuchungsangebot für Sexarbeitende weist in den Gesundheitsämtern bundesweit Versorgungslücken auf. Untersuchungen der SPI Forschung gGmbH³⁷ und des Robert-Koch-Instituts³⁸ bestätigen, dass seit der Einführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 2001 aufgrund von Sparmaßnahmen in den Gesundheitsämtern ein kontinuierlicher Abbau von freiwilligen und anonymen Beratungs- und Versorgungsangeboten (nach §19 IfSG) insbesondere für sexarbeitende Personen stattfand. Statt eines flächendeckenden Ausbaus und konsequenter Umsetzung der neuen Aufgaben durch das IfSG haben nur wenige, vornehmlich großstädtische Gesundheitsämter in zielgruppenspezifische Angebote und aufsuchende Arbeit investiert. Angebote und Personalstellen wurden bundesweit sukzessive reduziert, nicht wiederbesetzt und letztlich

³² z.B. Berufsverband für erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD), Trans*Sexworks

³³ vgl. Pates R. 2012; Steffan et al. 2015

³⁴ vgl. Körner, Ch./Netzelmann Arsova, T./Ceres, M./Steffan, E. 2020

³⁵ vgl. Raffaele, C. 2019; DAH Bielefeld (i.E.)

³⁶ vgl. Steffan, E. 2020

³⁷ vgl. Steffan, E./Körner, Ch./Netzelmann Arsova, T. 2018, Steffan, E./Rademacher, M./Kraus, M. 2002

³⁸ Altmann, M; Nielsen, S.; Hamouda, O.; Bremer, V. 2013



ganz gestrichen.³⁹ Dies betrifft insbesondere Kommunen mit unter 100.000 Einwohner:innen und Kommunen im ländlichen Raum, als auch Kommunen in Bundesländern, die zuvor mithilfe des §4 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GeschlKrG) mit Untersuchungspflichten für Sexarbeitende gearbeitet hatten (hierunter auch Bayern).

Noch weitgehend ungenutzt bleibt also die Möglichkeit zur Etablierung zielgruppenspezifischer Beratungs- und Untersuchungsarbeit für Sexarbeitende und zum Ausbau der bereits bestehenden Angebote für sexarbeitende Personen, die das IfSG eigentlich seit 2001 bietet.

IV. Themenkomplex: Berufliche Neuorientierung von Sexarbeitenden

Zusammenfassung: *Sexarbeitende brauchen mehr als Beratung. Hilfe muss auch an materiellen Bedingungen, nicht zuletzt am Sozialstaatszugang, ansetzen und Entstigmatisierung fördern. Die diskriminierenden Begriffe „Einstieg“ und „Ausstieg“ sind zu vermeiden.*

Die Begriffe „Ein- und Ausstiegsberatung“ werden von vielen Sexarbeitenden und der akzeptierenden Sozialarbeit als diskriminierend kritisiert. Sie sprechen stattdessen von beruflicher Neuorientierung. Dies soll verdeutlichen, dass in der Sexarbeit viele Mechanismen des Berufswechsels oder des Verharrens im Beruf wirken, die mit anderer Erwerbstätigkeiten vergleichbar sind.⁴⁰ Spezifisch für die Sexarbeit ist das (Huren-)Stigma, das einen Berufswechsel u.a. durch nicht erklärbare „Lücken“ im Lebenslauf erschwert.

Der Gedanke des „Ausstiegs“ reproduziert Vorstellungen von Sexarbeit als immer milieuartig strukturierten Bereich, der Menschen aufgrund persönlicher Zwänge und Verstrickungen gefangen halte. Solche Vorstellungen wurden nicht zuletzt durch eine konservative Rechtsprechung und -kommentierung genährt, die den bis 2001 bestehenden Paragraphen zur „Förderung der Prostitution“ eng ausgelegt. Bemühungen, die über das bloße Bereitstellen von Räumen hinausgingen, würden Menschen „in die Prostitution verstricken“⁴¹, so das Argument mit dem gerade die Schaffung guter Arbeitsbedingungen kriminalisiert wurde. Solche Narrative individualisieren die Machtverhältnisse in der Sexarbeit, indem sie vorrangig das Handeln von Einzelpersonen fokussieren. Wissenschaftliche Forschungen zeigen demgegenüber, dass in den Diskussionen über Prostitution und Menschenhandel persönliche Abhängigkeiten überschätzt werden, während andere zentrale Ursachen von Abhängigkeiten, die gute Arbeitsbedingungen oder einen Berufswechsel erschweren, unterschätzt werden.⁴² Dazu zählen insbesondere die Wirkung von Migrationsgesetzen und die immer weniger sozialstaatlich abgedeckten Zwänge des Arbeitsmarkts, aber auch die Diskriminierung auf Wohnungs- und Arbeitsmärkten (z.B. aufgrund von Rassifizierung, Transgeschlechtlichkeit oder der Tätigkeit im Sexgewerbe).⁴³ Persönliche Abhängigkeiten existieren im Sexgewerbe nicht zuletzt bei vulnerablen Personen, sie sind jedoch heterogen. Arrangements mit profitierenden Dritten (z.B. Zuhälter:innen, deren Tätigkeit nach § 181a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist oder Menschenhändler:innen, die nach § 232 ff StGB zur Rechenschaft gezogen werden können) können ein Zusammenspiel von Abhängigkeiten und Verhandlungsspielräumen enthalten. Die empirische Forschung zu prekärer Sexarbeit beschreibt diverse Beispiele: wo diese „nur“ in bestimmten Straßenzügen gegen ein Entgelt an Dritte möglich ist, in anderen Straßen jedoch kostenlos anbietbar, oder Abgaben an Dritte „nur“ in frühen Phasen nach der Migration geleistet werden müssen, während Sexarbeitende später ihre Unabhängigkeit aushandeln können.⁴⁴ Solche Forschungen zielen keinesfalls auf Verharmlosung der teils schwerwiegenden Abhängigkeiten von physischen wie psychischen Gewalt durch Dritte, sondern darauf, diese durch

³⁹ Von den für eine Studie bundesweit befragten 161 Fachdiensten von Gesundheitsämtern konnten 2016 nur noch 30% ein Angebot für Sexarbeitende vorlegen. Das entspricht im Vergleich zu 2001 einem Rückgang von 18% (Steffan, E. 2020, S. 218).

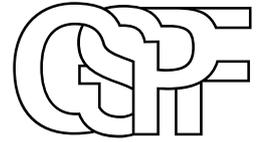
⁴⁰ z.B. Hydra 2015a: Wanderausstellung - Lust auf Veränderung

⁴¹ vgl. Fischer, T. 1999

⁴² vgl. Sander, T./Hardy, K. 2014; Cruz 2018

⁴³ vgl. O'Connell-Davidson, J. 2013; Skilbrei, M.-L. 2016

⁴⁴ vgl. Katona, N. 2017; Künkel, J. 2020



genaue Analysen der Ursachen abzuschaffen.⁴⁵ Sie zeigen, dass strukturelle Zwänge bedeutsamer für einen Druck zur (Sex-)Arbeit sind als persönliche Gewaltausübung und zugleich das Profitieren Dritter ohne nennenswerte Gegenleistung bedingen. Strukturelle Zwänge entstehen nicht zuletzt durch die Kriminalisierung von Drogen, durch Sozialstaatsausschlüsse von Migrant:innen, aber auch allgemeiner durch den ausgeweiteten Druck zur Arbeitsaufnahme und die Ausweitung von Niedriglohn in Folge der Hartz-Reformen, sowie durch Wohnungs- und Obdachlosigkeit.⁴⁶ Beispielsweise werden EU-Migrant:innen aus den neuen Beitragsländern vom deutschen Sozialstaatssystem in prekäre Arbeit in und jenseits des Sexgewerbes gedrängt: Soweit sie keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld aus z.B. Daueraufenthalt oder einer nachweisbaren ehemaligen Arbeit haben stehen ihnen bei Arbeitslosigkeit nur ein geringfügiges Überbrückungsgeld und Darlehen für die Rückreise zu.⁴⁷ In ähnlicher Weise können viele Medienberichte bewertet werden, nach denen Menschenhändler:innen Geflüchtete bei ihrer Ankunft in Deutschland mittels Betrug und Passentwendung in die Sexarbeit zwingen. Während sich diese Berichte nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, sind andere Ursachen von Vulnerabilität im Kontext Fluchtmigration hinreichend bekannt. Hierzu zählen Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten, Mangel an sicheren Fluchtwegen und -transporten, Nichtannahme von Bargeld durch deutsche Banken sowie Hürden bei der Erlangung asylrechtlicher Unterstützungsleistungen (z.B. deutsches Konto). Zudem erhöhen staatliche „Rückführungen“ nach dem Dublin-Abkommen die Vulnerabilität.⁴⁸

Sozialpolitisch kann Druck zur Sexarbeit und das Erschweren eines beruflichen Umstiegs zudem durch Schulden befördert werden. Schulden entstehen Sexarbeitenden etwa durch hohe Nachzahlungen für die Krankenversicherung, wenn zeitweise keine Mitgliedschaft bestand. Versicherungslücken können durch die hohen Mitgliedsbeiträge für Selbständige, durch Migrationsprozesse, oder durch Gefängnisaufenthalte bedingt sein (letztere z.B. wegen der Kriminalisierung von Sexarbeit in Sperrgebieten und Delikten, die mit Drogenkonsum oder Obdachlosigkeit verbundenen sind).⁴⁹ Auch die Einrichtung von Sperrgebieten wurde immer wieder als Faktor der Verschuldung von Sexarbeiter:innen und daraus resultierender Zwänge zum Weiterarbeiten herausgestellt.⁵⁰ In Sperrgebieten ist Sexarbeit zwar verboten, jedoch arbeiten dort oft Personen ohne nennenswerte alternative Erwerbsmöglichkeiten, die dann nicht nur durch die Notwendigkeit der Finanzierung ihres Lebens (z.B. mit erhöhten Finanzbedarfen für illegalisierte Drogen), sondern auch durch Bußgelder für die verbotene Sexarbeit immer wieder zur Arbeit gedrängt werden. All diese Faktoren, die Ausschlüsse und Zwänge zur Sexarbeit verursachen und z.B. auch die Gefahr sexueller Gewalt im Beruf durch nicht ablehnbare Kund:innen oder profitierende Dritte erhöhen, sind auf Landes- oder Bundesebene politisch steuerbar. Eine reine Beratung reicht angesichts der existierenden materiellen Zwänge nicht aus. Es gilt insbesondere die Zugänge zu sozialen Sicherungssystemen zu verbessern.

V. Themenkomplex: Illegale Prostitution, Zwangsprostitution

Zusammenfassung: Begriffe wie „illegale Prostitution“, „Zwangsprostitution“ und „Menschenhandel“ müssen präzise verwendet werden, z.B. im juristischen Sinne. Dadurch werden auch Assoziationen mit medial hergestellten und verzerrten Bildern vermieden. Statt strafrechtlicher Lösungen (Stichwort: „Sexkaufverbot“) plädieren wir für den Abbau struktureller Zwänge, die ansonsten das strafrechtliche Handeln profitierender Dritter erleichtern und ermöglichen.

Die Begriffsverwendung im Themenkomplex „Illegale Prostitution, Zwangsprostitution“ ist aus wissenschaftlicher Sicht unpräzise. „Illegale Prostitution“ kann vieles bedeuten: Sexarbeit im Sperrgebiet, Ausübung der Sexarbeit ohne Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltsgenehmigung, Sexarbeit ohne Anmeldung nach dem ProstSchG oder Verstoß gegen weitere berufsspezifische Gesetze. Diese verschiedenen Formen der Illegalisierung haben durchaus

⁴⁵ vgl. Amber, H./Anthony, M. 2017

⁴⁶ vgl. Künkel, J./Schrader, K. 2020

⁴⁷ vgl. Riedner, L. 2017

⁴⁸ vgl. FIZ 2022

⁴⁹ vgl. Probst, U. 2016

⁵⁰ vgl. Schrader, K. 2013



eine Bedeutung für verschiedene Formen der Ausbeutbarkeit. Beispielsweise ist illegalisierten Personen der Zugang zu Beratungsstellen erschwert, da Beratungsstellen in Bayern nur in den wenigen Städten und Gemeinden existieren, in denen Sexarbeit erlaubt ist, obgleich bekannt ist, dass auch in Sperrgebieten in Deutschland Sexarbeit stattfindet. Für eine nähere Erörterung muss präzisiert werden, welche Form der Illegalisierung gemeint ist.

Die Begriffe „Zwangsprostitution“ und „Menschenhandel“ sind durch die entsprechenden Strafgesetze definiert (§232 StGB Menschenhandel, §232a StGB Zwangsprostitution). Allerdings sei auch hier für die politische Debatte eine präzise Verwendung angemahnt, da diese Begriffe in der öffentlichen Debatte häufig unsachgemäß vermischt werden. So unterscheidet der öffentliche Prostitutionsdiskurs etwa eine freiwillige bzw. selbstständige und eine erzwungene Sexarbeit. Diese dichotome Unterscheidung ist simplifizierend, da in der Sexarbeit unterschiedliche Selbstbestimmungsgrade und Einflussmöglichkeiten auf Arbeitsbedingungen in verschiedenen Arbeitssegmenten existieren. Außerdem ist Arbeit in der bestehenden Wirtschaftsordnung nur in Ausnahmefällen gänzlich freiwillig.⁵¹ In diesem Sinne weist auch jene Sexarbeit, die als Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt und in Deutschland legalisiert gemäß ProstG und ProstSchG geregelt ist, wie andere Arbeit auch, Elemente des Zwangs auf. Selbstbestimmungsgrade und Einflussmöglichkeiten auf Arbeitsbedingungen können zudem nicht statisch Bereichen oder Personengruppen zugeordnet werden. Der Selbstbestimmungsgrad im Bordell, wo teils hohe Mieten anfallen, ist nicht notwendigerweise höher als in der Straßensexarbeit, die oft ohne weitere Miet- oder Werbeausgaben angeboten werden kann.⁵² Arbeitsmigrant:innen sind nicht zwingend weniger selbstbestimmt tätig als Sexarbeitende mit deutscher Staatsbürgerschaft – wengleich Faktoren wie Aufenthaltsstatus, Rassifizierung, begrenzte Deutschkenntnisse oder die Notwendigkeit von Informationen für eine Arbeitsmigration durchaus Vulnerabilität befördern.⁵³ Spezifisch für die Sexarbeit in Deutschland ist, dass sie – nach einheitlichen Schätzungen⁵⁴ – mehrheitlich weiblich und migrantisch ist. Ein Teil der in der Sexarbeit Tätigen hat dabei keinen festen Wohnsitz in Deutschland und/oder konsumiert illegalisierte Drogen. Zwänge für diese Personengruppen ergeben sich wie in anderen Arbeitsbereichen durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus, Illegalisierungen oder die prekäre ökonomische Situation, wobei in der Sexarbeit eine rechtliche Ungleichbehandlung und berufsspezifische Stigmatisierung (auch im Hilfesystem, z.B. in Frauenhäusern oder Sozialämtern) hinzukommen. Wie bereits in der Antwort zum Themenkomplex „Berufliche Neuorientierung von Sexarbeitenden“ ausgeführt, plädieren wir daher dafür, an diesen konkreten Vulnerabilitätsfaktoren anzusetzen. Sie fördern Phänomene, die im Mediendiskurs unspezifisch als „Menschenhandel“, „Zuhälterei“ und „Zwangsprostitution“ thematisiert werden und die strafrechtlich umfassend berufsspezifisch geregelt sind.⁵⁵ Strafrechtsausweitungen sind angesichts der bereits vorhandenen Paragraphen und der individualisierenden Natur des Strafrechts, welches zugrundeliegende Zwänge gerade nicht adressiert, nicht zielführend.

Insbesondere sprechen wir uns abschließend gegen ein – oft im Namen der diskursiven Vermischung von Prostitution und Menschenhandel gefordertes – sogenanntes „Sexkaufverbot“, also einer Kriminalisierung der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen, aus. Umfassende Untersuchungen aus Ländern, in denen entsprechende Gesetze bereits umgesetzt sind, zeigen, dass diese strafrechtliche „Lösung“ nicht nur Sexarbeitenden generell, sondern gerade auch vulnerablen, migrantischen Sexarbeiter:innen und Opfern von Menschenhandel schadet und die Gesetze von Nationalstaaten zur Unterbindung unerwünschter Migration angewandt werden.⁵⁶

⁵¹ vgl. Doezema, J. 2010

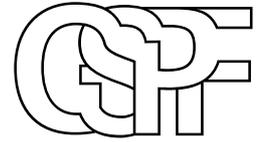
⁵² vgl. Künkel, J. 2019

⁵³ vgl. Mai, N. 2009; Probst, U. 2020

⁵⁴ z.B. Tampep 2009

⁵⁵ Siehe hierzu im 13. Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in den Paragraphen § 180 Abs. 2 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), §180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten), §181a StGB (Zuhälterei) sowie im 18. Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ in den Paragraphen § 232 StGB (Menschenhandel) und § 232a StGB (Zwangsprostitution).

⁵⁶ Für eine knappe deutsche Zusammenfassung: Künkel, J. 2021;Englischsprachiger Literaturüberblick: Holmström, Ch./Skilbrei, M.-L. 2017



VI. Themenkomplex: Wissenschaftsbasierte Anregungen für einen professionalitätsorientierten Umgang mit Sexarbeit und zur Vermeidung von Stigmatisierung, Gewalt und Überregulierung

Vorbemerkung: Die folgenden Anregungen sind nicht abschließend und bedürfen bezüglich ihrer konkreten Ausgestaltung weiterer Diskussion. Aufbauend auf den obigen Analysen zeigen sie generelle Maßnahmen auf, die zur Verbesserung des Arbeits- und Lebensalltags aller in der Sexarbeit tätigen Personen getroffen werden können.

1. Maßnahmen auf Ebene der Tätigkeiten der Gesundheitsbehörden

Um dem Themenkomplex der bedarfsgerechten Beratungs- und Versorgungsstruktur für Sexarbeitende in Bayern sachdienlich zu begegnen, bietet sich eine Erhebung des Ist-Standes und der mittel- wie langfristigen Aus- und Aufbaustrategien an. Dies kann beispielsweise in Form eines wissenschaftlich begleiteten **zweistufigen Sozial- und Gesundheitsberichtes** oder einer **fokussierten Bedarfsanalyse** erfolgen. Von Untersuchungsinteresse ist, inwiefern den 21 Gesundheitsbehörden in Bayern, die das ProstSchG umsetzen, ein jeweils flächendeckendes medizinisches und psychosoziales Versorgungssystem vorliegt, welches sexarbeitende Personen (a) mit oder ohne gesichertem Krankenversicherungsstatus als auch (b) mit oder ohne gültigen deutschen oder nicht-deutschen Ausweispapieren nutzen können. Im Folgeschritt geht es darum, aufzuzeigen, welche unterversorgten Bereiche existieren und welche Lösungsansätze entwickelt und (wie) regelfinanziert werden können.

2. Maßnahmen auf Landesebene im Rahmen eines Ausführungsgesetzes

Das ProstSchG gibt den Bundesländern die Möglichkeit ein eigenes Ausführungsgesetz zum ProstSchG zu erarbeiten. Von dieser Chance hat Bayern bisher keinen Gebrauch gemacht. Aus einer Schriftlichen Anfrage an den Bayerischen Landtag vom 13.04.2018 geht auf die Frage: „8 a. Welche staatlichen Anweisungen bzw. Verfahrensvorschriften bzw. Ausführungsvorschriften wurden vonseiten der Staatsregierung an die beteiligten Behörden und Dienststellen ausgegeben?“ folgende Antwort hervor: „Die Staatsregierung hat einen Leitfaden zum Anmeldeverfahren für Prostituierte und einen Leitfaden zum Erlaubnisverfahren für Prostitutionsgewerbe und Überwachung des Prostitutionsgewerbes zur internen Verwendung erstellt.“ Mithin wäre keine neue gesetzliche Regelung von Sexarbeit notwendig, sondern vielmehr die Ausschöpfung bisheriger Möglichkeiten. Damit wäre der Aufwand für eine Verbesserung der Versorgungsstruktur überschaubar.

Ein solches Ausführungsgesetz kann sinnvollerweise beinhalten:

- Wissenschaftliche Begleitforschung (Monitoring) nach dem Vorbild der „Drogenpolitik in Frankfurt am Main“
- Beratungsangebote im ländlichen Raum
- die Beseitigung von Sperrbezirken, da diese zur Verdrängung von Sexarbeit in ein von Kriminalität betroffenes Randgebiet beitragen

Für die **Evaluierung der Umsetzung des ProstSchG auf Landesebene** sprechen wir uns für ein kontinuierliches Monitoring aus. Im Rahmen eines klassischen Qualitätsmanagements können dabei festgestellte Asymmetrien – beispielsweise Unstimmigkeiten des ProstSchG im bilateralen Verhältnis zu peripheren Gesetzestexten und Verordnungen oder bei Etablierung des Konzessionierungsprozesses in den zuständigen Behörden – sukzessive verringert werden.

Hier liegt bereits eine Ausführungskompetenz auf Landesebene vor, von der Gebrauch gemacht werden kann. Angesichts der Komplexität des Feldes Sexarbeit wären zudem regelmäßige Untersuchungen möglicher Veränderungen der lokalen Arbeitsbedingungen in verschiedenen Bereichen (z.B. Bordell, Straße, Escort) hilfreich, um längerfristig eine evidenzbasierte Regulierung zu ermöglichen.

Außerdem sollte auf Länderebene die Notwendigkeit von Sperrbezirken überdacht werden.

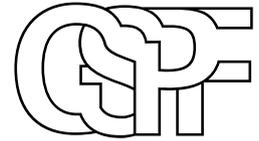


3. Bundeseinheitliche Vorschläge zum Umgang mit Sexarbeit

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Föderalstaat organisiert. Damit haben auch die einzelnen Länder einen erheblichen Einfluss auf die Richtung bundesrechtlicher Fragen. Als wirtschaftlich starkes Land kann sich Bayern stimmmächtig in Bund-Länderdiskussionen einbringen und entsprechend Vorreiter für eine sinnvolle und evidenzbasierte Gesetzgebung auch in diesem Bereich sein. Den obigen Ausführungen entsprechende bundesrechtliche Aufgaben können umfassen:

- **Lücken der Sozialversicherung schließen:** Zum einen ist der Zugang von Migrant:innen aus den neuen EU-Ländern zu Arbeitslosengeld und Sozialleistungen sowie Unterbringung bei Obdachlosigkeit wieder auszuweiten. Zum anderen sind Maßnahmen zur Sicherstellung einer Mitgliedschaft von Sexarbeitenden in der gesetzlichen Krankenversicherung wesentlich. Diese sollten die hohen Beiträge für Selbständige ebenso adressieren wie Nachzahlungen im Falle unversicherter Zeiten. Außerdem sollte es gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen gesetzlich untersagt sein, eine Versicherung oder einzelne Versicherungsleistungen aufgrund der Tätigkeit als Sexarbeiter:in auszuschließen.
- Es sollte eine Möglichkeit des **vereinfachten Zugangs zur Krankenversicherung** für nicht EU-Bürger:innen geben.
- Opfer von sexueller Gewalt, die keine deutsche oder europäische Staatsbürgerschaft besitzen, sollten einen **Schutz vor Abschiebung** genießen.
- Darüber hinaus benötigt es auch eine **ausgeweitete Versorgung für selbstständig Arbeitende** ohne gesicherten oder mit nicht ausreichendem Krankenversicherungsstatus (z.B. Drogensubstitution, breite Versorgung der Psychotherapie oder eine umfassende Aufnahme von schwangeren selbstständig Arbeitenden in das Mutterschutzgesetz (MuSchG)).
- Eine Aufnahme von privilegierten Regeln **für Kleingewerbetreibende nach der Gewerbeordnung (GewO)**⁵⁷. Insbesondere sollten Sexarbeitende die Möglichkeit haben, in privaten Zusammenschlüssen in Wohnungen zu arbeiten. Eine Umsetzung aller baulichen Anforderungen ist in diesen Wohnungen schon faktisch nicht möglich.

⁵⁷ vgl. dazu: Bernhardt, N. 2019; Hydra 2015b



Literaturangaben

AG-Recht der Hurenbewegung in Deutschland. 2004. Zwei Jahre ProstG.

[Online verfügbar](#)

Aktionsbündnis gegen Frauenhandel. 2019. 3. Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen, 7.3.2019.

[Online verfügbar](#)

- Altmann, Mathias; Nielsen, Stine; Hamouda, Osamah; Bremer, Viviane. 2013. Angebote der Beratungsstellen zu sexuell übertragbaren Infektionen und HIV und diesbezügliche Datenerhebung in deutschen Gesundheitsämtern im Jahr 2012. In: *Bundesgesundheitsblatt*, 56, 922-929.

[Online verfügbar](#)

Amber, Horning; Anthony, Marcus. 2017. Third party sex work and pimps in the age of antitrafficking. Cham: Springer.

Bayerischer Landtag. 2022. Vorläufige Tagesordnung zur 65. Sitzung des Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie vom Stand 18.04.2022; zuletzt eingesehen am 25.04.2022.

[Online verfügbar](#)

Bernhardt, Nadine. 2019. Sozialversicherungsschutz für Personen in der Prostitution. In: *Die Rentenversicherung*, 2019(04), 95-102.

[Online verfügbar](#)

[BesD] Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistung. 2015. Stellungnahme vom BesD e.V. zum Referentenentwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes.

[Online verfügbar](#)

[BKA] Bundeskriminalamt. 2004. Bundeslagebild Menschenhandel 2004.

[Online verfügbar](#)

[BKA] Bundeskriminalamt. 2010. Bundeslagebild Menschenhandel 2010.

[Online verfügbar](#)

[BKA] Bundeskriminalamt. 2018. Bundeslagebild Menschenhandel 2018.

[Online verfügbar](#)

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2004. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.

[Online verfügbar](#)

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2007. Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), Januar 2007.

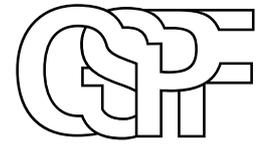
[Online verfügbar](#)

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2020. Zwischenbericht zum Prostituiertenschutzgesetz. Berlin.

[Online verfügbar](#)

Boehme-Neßler, Volker. 2019. Gläserne Prostituierte? Das ProstSchG und der Datenschutz. In: *Datenschutz und Datensicherheit*, (6), 342-346.

[Online verfügbar](#)



BT-Drucksache 18(13)76h. Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BR-Drs. 156/16. vom 01.04.16.

[Online verfügbar](#)

BT-Drucksache 18(13)76c. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BR-Drs. 156/16. vom 22.04.2016.

[Online verfügbar](#)

BT-Drucksache 18/8556. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. vom 25.06.2016.

[Online verfügbar](#)

[BVÖGD] Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. 2015. Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ „Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. vom 31.8.2015.

[Online verfügbar](#)

Cruz, Katie. 2018. Beyond Liberalism. Marxist Feminism, Migrant Sex Work, and Labour Unfreedom. In: Feminist Legal Studies 26(1), 65–92.

Czarnecki, Dorothea; Engels, Henny; Kavemann, Barbara; Steffan Elfriede; Schenk, Wiltrud; Türnau, Dorothea. 2014. Prostitution in Deutschland – Fachliche Betrachtung komplexer Herausforderungen. Berlin.

[Online verfügbar](#)

[DAH] Deutsche Aidshilfe. 2015. Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

[Online verfügbar](#)

[DAH Bielefeld] Deutsche Aidshilfe Bielefeld (i.E.). Dokumentation des Fachtagung „Sexarbeit und Gesundheit“ in Bielefeld am 09.-10.09.2021.

[Destatis] Statistisches Bundesamt. 2020a. Pressemitteilungen Nr. 286. vom 30. Juli 2020.

[Online verfügbar](#)

[Destatis] Statistisches Bundesamt. 2020b. Gültig angemeldete Prostituierte in Deutschland am 31.12.2020 nach Bundesländern.

[Online verfügbar](#)

[Destatis] Statistisches Bundesamt. 2021a. Pressemitteilungen Nr. 314. vom 1. Juli 2021.

[Online verfügbar](#)

[Destatis] Statistisches Bundesamt. 2021b. Gültig angemeldete Prostituierte in Deutschland am 31.12.2019 nach Bundesländern.

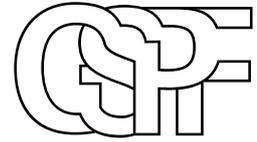
[Online verfügbar](#)

[DJB] Deutscher Juristinnenbund. 2015. Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG-RefE) vom 04.09.2015.

[Online verfügbar](#)

Doezema, Jo. 2010. Sex Slaves and Discourse Masters. The Construction of Trafficking, London: Zed Books.

[DSTIG] Deutsche STI-Gesellschaft DSTIG. 2015. Stellungnahme der Deutschen STI-Gesellschaft zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur



Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 29.07.2015.

[Online verfügbar](#)

Fischer, Thomas. 1999. In: Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas (Hg): Kommentar zum StGB, 49. Auflage, München, § 180a Rn. 5.

Flügge, Sibylla. 2017. Kein Schutz durch Kontrolle. Das Prostituiertenschutzgesetz. In: *Gesundheit braucht Politik. Zeitschrift für eine soziale Medizin* (1), 9-11.

[Online verfügbar](#)

Flügge, Sibylla. 2019. Die Rechtsstellung der Sexarbeiter*innen nach dem Prostituiertenschutzgesetz. In: Künkel, Jenny; Schrader, Katrin (Hg): Sexarbeit – Feministische Perspektiven. Münster: Unrast Verlag, 28-39.

[FIZ] Fachstelle Frauenhandel und Migration. 2022. Medienmitteilung Menschenhandel und Krieg.

[Online verfügbar](#)

Gilges, Giovanna. 2021. Die gesundheitliche Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz als bedarfsorientierter Beratungsraum für junge Erwachsene in der Sexarbeit. In: *Unsere Jugend. Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik*. München: Ernst Reinhardt Verlag, 222-227.

Heying, Mareen. 2019. Huren in Bewegung. Kämpfe von Sexarbeiterinnen in Deutschland und Italien, 1980 bis 2001. Essen: Klartext.

Holmström, Charlotta; Skilbrei, May-Len. 2017. The Swedish Sex Purchase Act: Where Does it Stand? In: *Oslo Law Review* 1(2), 82-104.

[Hydra] Hydra e.V.. 2015a. Wanderausstellung - Lust auf Veränderung.

[Online verfügbar](#)

[Hydra] Hydra e.V.. 2015b. Stellungnahme von Hydra e.V. zum Referentenentwurf des ProstSchG.

[Online verfügbar](#)

Katona, Noemi. 2017. Loved or seduced? Intimate relationships between Hungarian sex workers and pimps in Berlin's Kurfürstenstraße. In: Horning, A. & Marcus, A. (Hg.): *Third Party Sex Work and Pimps in the Age of Anti-trafficking*. Wiesbaden: Springer. 49-69.

Khanbaba-Tehrani, Mina Luisa 2019. Weibliche*Sexarbeit im Kontext Substanzkonsum – Konsequenzen für die Soziale Arbeit. unveröff. Bachelorarbeit of Arts. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig.

[KOK] Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel. 2015. Stellungnahme des KOK e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 29.07.2015.

[Online verfügbar](#)

[KOK] Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel; ZEP, Zentrum für Evaluation und Politikberatung. 2021. Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland. Bericht des KOK e. V. 2020/2021. KOK, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hg).

[Online verfügbar](#)

Körner, Christine; Netzelmann Arsova Tzvetina; Ceres Maia; Hacke, Deborah; Steffan, Elfriede. 2020. Sexuelle Gesundheit in der Sexarbeit vor dem Hintergrund des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG): Einschätzungen von Berater*innen und Sexarbeiterinnen. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 2020, 33. Ausgabe, 204-213.

Künkel, Jenny. 2020. Sex, drugs & control – Das Regieren von Sexarbeit in der neoliberalen Stadt. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.



Küinkel, Jenny; Schrader, Katrin. 2020. Prekarität und Vulnerabilität in der Sexarbeit – Kritische Anmerkungen zum Diskurs der „Armutspstitution“ aus intersektionaler Perspektive. In: Dackweiler, Regina-Maria; Rau, Alexandra; Schäfer, Reinhild (Hg): Frauen und Armut – Feministische Perspektiven, Leverkusen: Barbara-Budrich, 219–237.

Küinkel, Jenny. 2019. Prostitutionsdiskurse und Regulierungen. In: Küinkel, Jenny; Schrader, Katrin (Hg): Sexarbeit. Feministische Perspektiven, Münster: Unrast Verlag, 17–27.

Küinkel, Jenny. 2021. Nordisches Modell verschärft die Situation Marginalisierter.

[Online verfügbar](#)

Lanau, Alba; Matolcsi, Andrea. 2022. Prostitution and Sex Work, Who Counts? Mapping Local Data to Inform Policy and Service Provision. In: *Social Policy and Society*, 1–15.

[Online verfügbar](#)

Löffler, Marlen S. (i.E.): Niederschwellig arbeiten. Eine problemsoziologische Study of Work in Anlauf- und Beratungsstellen für männliche Sexarbeitende. Wiesbaden: Springer VS.

LT-Drucksache 17/23055. Celina, K. (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), Schriftliche Anfrage vom 13.04.2018 an den Bayrischen Landtag.

[Online verfügbar](#)

LT-Drucksache 17/3433. 2020. Stellungnahme zum Antrag „Nein! Zum Sexkaufverbot des Nordischen Modells“ der Fraktionen der CDU und FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/10851).

[Online verfügbar](#)

Mai, Nick. 2009. Migrant workers in the UK sex industry. Final policy-relevant report, 15.09.2010.

[MGEPA] Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter. 2014. Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht; verabschiedet am 08.10.2014.

[Online verfügbar](#)

Mörgen, Rebecca. 2020. In Beziehung treten. Etablierungsprozesse von Beratungs- und Arbeitsbeziehungen im Feld der aufsuchenden sozialen Arbeit: eine Ethnographie im Kontext der Prostitution. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, ProStG § 1 Rn. 19.

[Online verfügbar](#)

O’Connell-Davidson, J. 2013. Troubling freedom. Migration, debt, and modern slavery. In: *Migration Studies*, 1(2), 176–195.

Pates, Rebecca. 2012. Liberal Laws Juxtaposed with Rigid Control: an Analysis of the Logics of Governing Sex Work in Germany. In: *Sexuality Research and Social Policy*, 9, 212–222.

[Online verfügbar](#)

Probst, Ursula. 2016. Stigma, Moral, Zwangsmaßnahmen – Gesundheitsversorgung für Sexarbeiterinnen?.

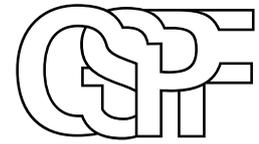
[Online verfügbar](#)

Probst, Ursula. 2020. Vielschichtige Lebenswelten, komplexe Vulnerabilitäten – zur Lebens- und Arbeitssituation der Frauen am Straßenstrich im Berliner Kurfürstentempel, In: *Zeitschrift für Sexualforschung*; 33(04), 193–203.

Raffaele, Cristina. 2019. Sprachliche Macht und Ohnmacht in der gesetzlich verordneten Vor- und Fürsorge. Qualitativ-empirische Studie zum Spracherleben von mehrsprachigen Sexarbeiter*innen im Kontext Deutsch als Zweitsprache. unveröff. Abschlussarbeit Master of Arts. Universität Leipzig.

Riedner, Lisa. 2017. Aktivierung durch Ausschluss. Sozial- und migrationspolitische Transformationen unter den Bedingungen der EU-Freizügigkeit. In: *Movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies*, 3(1).

[Online verfügbar](#)



Sanders, Teela; Hardy Kate. 2014. *Flexible Workers. Labour Regulation and the Political Economy of the Stripping Industry*. New York: Routledge.

Schmidbauer, Wilhelm. 2005. Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aus polizeilicher Sicht, In: *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, Heft 13, 871–873.

Schrader, Katrin. 2013. *Drogenprostitution. Eine intersektionale Betrachtung zur Handlungsfähigkeit drogengebrauchender Sexarbeiterinnen*. Bielefeld: Transcript.

Skilbrei, May-Len. 2016. Is 'agency' a neoliberal construct? Vortrag auf dem 7. Treffen der Prospol Cost Action IS1209 am 25.9.2016, Zagreb.

[Online verfügbar](#)

□ Steffan, Elfriede; Rademacher, M; Kraus, M. 2002. Gesundheitsämter im Wandel. Die Arbeit der Beratungsstellen für STDs und AIDS vor dem Hintergrund des neuen Infektionsschutzgesetzes. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit (Hg).

[Online verfügbar](#)

Steffan, Elfriede; Netzelmann Arsova, Tzvetina. 2015. Aufsuchende Soziale Arbeit im Feld gesundheitlicher Angebote für Sexarbeiter_innen. In: Albert, Martin; Wege Julia (Hg): *Soziale Arbeit und Prostitution: Professionelle Handlungsansätze in Theorie und Praxis*. Wiesbaden: Springer VS, 99-110.

Steffan, Elfriede; Körner, Christine; Arsova Netzelmann, Tzvetina. 2018. Abschlussbericht zum Projekt Bestandsaufnahme der Angebote der Gesundheitsämter in Deutschland für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit (Hg); unveröff. Abschlussbericht.

Steffan, Elfriede. 2020. Regulierung der Prostitution in Deutschland seit den 1980er-Jahren: ein Schritt vor und zwei Schritte zurück? In: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 33(04); 214-220.

[Tampep] European Network for HIV/STI Prevention and Health Promotion among Migrant Sex Workers. 2009. Sex work in Europe. A mapping of the prostitution scene in 25 European countries, 20.02.2012.

[Online verfügbar](#)

[Taz] Taz, die Tageszeitung. 2022. Aus Leid wird Profit. online veröffentlicht am 21.03.2022, 08:14 Uhr; zuletzt abgerufen 25.04.2022.

[Online verfügbar](#)

Vanwesenbeeck, Ine. 2017. Sex Work Criminalization Is Barking Up the Wrong Tree. In: *Archives of sexual behavior* 46(6), 1631-1640.

von Galen, Margarete. 2014. Das System Moral. In: *Freispruch* 4.

[Online verfügbar](#)

Vuolajärvi, Niina. 2019. Governing in the Name of Caring – The Nordic Model of Prostitution and its Punitive Consequences for Migrants. In: *Sexuality Research and Social Policy*, 16(2), 151–165.

Wagenaar, Hendrik; Altink, Sietske. 2012. Prostitution as Morality Politics or Why It Is Exceedingly Difficult To Design and Sustain Effective Prostitution Policy. In: *Sexuality Research and Social Policy*, 9(3), 279–292.

Wersig, Maria. 2016. Schutz durch Kontrolle? Zur Regulierung der Prostitution in Deutschland. In: Lembke, Ulrike (Hg): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*, Wiesbaden: Springer VS, 215-236.